

4. Nachtragssatzung

zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß Schenkenberg vom 15.08.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 8

Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer / Jugendwart

...

Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers.

.....

Artikel II

Die 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Groß Schenkenberg
Der Bürgermeister

Groß Schenkenberg, den 11.12.2018


Paschen

